

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

40 (7.5.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 40

Karlsruhe, den 7. Mai

1951

Inhalts-Verzeichnis

389-391

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

389 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse;
Ersatzkassenmitgliedschaft für Bedienstete der
Deutschen Bundesbahn

mitgliedschaft für Bedienstete der Deutschen
Bundesbahn; hier: Beitragserhebung und Aus-
zahlung der Arbeitgeberanteile

390 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse: Ersatzkassen-

391 Bundesbahn-Versicherungsanstalt

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

389 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse;
Ersatzkassenmitgliedschaft für Bedienstete der
Deutschen Bundesbahn 5 Ps 11 Ukme (ABl 40. 7. 5. 51.)
Vorgang: ABIVerf 236/1951

Im ersten Absatz der oben bezeichneten Amtsblatt-
verfügung ist zu streichen von „Hier ist für das Wie-
deraufleben der Ersatzkassenmitgliedschaft Vorausset-
zung, daß ...“ bis „Vom 23. 2. 1951 sind keine Bei-
träge zur Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und zur
Arbeitslosenversicherung zu erheben“.

Dafür ist zu setzen: „Die Mitgliedschaft zur
Ersatzkasse lebt nicht von selbst wie-
der auf, sondern muß von Fall zu Fall
von dem Bediensteten bei der Ersatz-
kasse beantragt werden. Die Mitgliedschaft
zur BBKK endet erst mit dem Zeitpunkt, von dem an
die Mitgliedschaft zur Ersatzkasse beginnt. Mit die-
sem Zeitpunkt endet auch die Zahlung der Beiträge zur
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und zur Arbeits-
losenversicherung sowie der Anspruch auf Leistungen
der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse.“

Die Bediensteten sind zu unterweisen.

390 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse: Ersatzkassen-
mitgliedschaft für Bedienstete der Deutschen Bundes-
bahn; hier: Beitragserhebung und Auszahlung der
Arbeitgeberanteile 5 Ps 11 Ukme (ABl 40. 7. 5. 51.)

Vorgang: ABIVerf 236/1951

a) Beitragserhebung — Einführung neuer Beitrags- gruppen

Die Ersatzkassenmitgliedschaft macht zwei neue
Beitragsgruppen notwendig, nämlich die

1. Beitragsgruppe 4 für invalidenversicherungsp-
flichtige Lohnempfänger, die einer Ersatzkranken-
kasse angehören,
2. Beitragsgruppe 5 für angestelltenversiche-
rungspflichtige Lohnempfänger, die einer Ersatz-
krankenkasse angehören.

Die Beitragsgruppe 4 umfaßt die Versicherung in
der Abt A und B der Bundesbahn-Versicherungs-

anstalt, die Beitragsgruppe 5 die in der Angestellten-
versicherung und Abt B der BVA.

Beitragstafeln für die Beitragsgruppen 4 und 5 wer-
den z Zt gedruckt, Dienststellen, bei denen Ersatz-
kassenmitglieder vorhanden sind, fordern die nötigen
Druckstücke alsbald bei dem Arbeitsanteil Ps 11 des
Sozialbüros an.

Invalidenversicherungspflichtige Lohnempfänger, die
beim Eintritt in die Beschäftigung über 55 Jahre alt
waren und daher keine Beiträge zur Abt B der Bundes-
bahn-Versicherungsanstalt zu entrichten haben, sowie
Vertragsarbeiter, Kleinunternehmer, Gepäckträger usw,
die keinen Antrag auf Aufnahme in die Abt B der
Bundesbahn-Versicherungsanstalt gestellt haben, sind
bei Ersatzkassenmitgliedschaft in die Beitragsgruppe 13
einzustufen.

Angestelltenversicherungspflichtige Lohnempfänger,
die beim Eintritt in die Beschäftigung über 55 Jahre
alt waren und daher keine Beiträge zur Abt B der BVA
zu entrichten haben, sowie Bahnagenten, Kraftfahr-
verkehrsagenten usw, die keinen Antrag auf Aufnahme
in die Abt B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt ge-
stellt haben, sind bei Ersatzkassenmitgliedschaft in die
Beitragsgruppe 14 einzustufen.

b) Abmeldung (Wechsel der Beitragsgruppe)

Der Wechsel der Beitragsgruppe bei Personen, die
aus der Krankenversicherungspflicht bei der BBKK in-
folge Zugehörigkeit bei einer Ersatzkasse ausscheiden,
ist durch die „Abmeldung“ (Vordruck 172 03) anzu-
zeigen. Die Dienststellen haben der Abmeldung die
Bescheinigung der Ersatzkasse und den Lohnabzugs-
nachweis beizufügen.

Die bisher schon vorhandenen Ersatzkassenmitglieder
sind rückwirkend zum 1. 1. 1950 — ebenfalls unter
Beifügung einer Bescheinigung der Ersatzkasse — in
die neue Beitragsgruppe umzumelden.

c) Ergänzung der Mitgliedskarte und des Vordrucks „Wiederanmeldung“

Die „Mitgliedskarte“ (Vordruck 172 01) ist in Spalte 9
und der Vordruck „Wiederanmeldung“ (Vordruck 172 02)
in Spalte 8 wie folgt zu ergänzen:

„Der — Die — Angemeldete gehört der Ersatz-
kasse an. Mitglieds-
bescheinigung der Ersatzkasse liegt bei.“

Die Neuauflage der Mitgliedskarte sieht diese Änderung bereits vor. Bei Anmeldung von Bediensteten, die keiner Ersatzkasse angehören, sind die noch vorhandenen alten Vordrucke zu verwenden.

d) Auszahlung der Arbeitgeberanteile zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Krankenversicherungspflichtige, die ihrer Versicherungspflicht bei einer Ersatzkasse genügen, haben die vollen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung an die Ersatzkasse selbst abzuführen. Es werden daher von ihnen keine Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung erhoben. Sie erhalten aber die Arbeitgeberanteile. Diese sind aus der Beitragstafel abzulesen (Beitragsgruppe 3 für arbeitslosenversicherungspflichtige, Beitragsgruppe 10 für arbeitslosenversicherungsfreie Bedienstete) und den Ersatzkassenmitgliedern auszuzahlen. Es ist darauf zu achten, daß bei Ersatzkassenmitgliedern, die arbeitslosenversicherungsfrei sind, keine Arbeitgeberanteile zur Arbeitslosenversicherung ausgezahlt werden.

Für das Auszahlungsverfahren sind die Bestimmungen des § 13 der Versicherungskassenvorschrift (DV 191) anzuwenden. Vordrucke für die Auszahlung der Arbeitgeberanteile können ggf. ebenfalls beim Arbeitsanteil Ps 11 des Ps-Büros angefordert werden. Für die Stellen, die bisher schon Ersatzkassenmitglieder führen, ändert sich also am bisherigen Verfahren nichts.

e) Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Sofern Ersatzkassenmitglieder von ihren Ersatzkassen die Aufforderung erhalten, auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Ersatzkasse abzuführen, ist der Ersatzkasse mitzuteilen, daß ein solches Verfahren bei der Deutschen Bundesbahn wegen der Zusatzversicherung, die im Gesamtbeitrag eingeschlossen ist, nicht durchführbar ist. Die Beiträge der Ersatzkassenmitglieder zur AV, Abt. A und B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt werden in der bisherigen Weise erhoben.

f) Kennzeichnung der Ersatzkassenmitglieder in den Beitragslisten

Die Zugehörigkeit eines Versicherten zu einer Ersatzkasse bedarf in den Fällen, in denen die Beiträge nach der Beitragsgruppe 4 oder 5 erhoben werden, keiner besonderen Kennzeichnung in den Beitragslisten. Dagegen müssen die Dienststellen, wenn es sich um in die Beitragsgruppen 13 oder 14 eingestufte Ersatzkassenmitglieder handelt, in jedem Falle in Spalte 14 d der Beitragsliste den Vermerk „Ersatzkassenmitglied“ anbringen. Entsprechend ist auch zu verfahren bei Ersatzkassenmitgliedern der Beitragsgrup-

pen 10 und 15. (Wegen Berechnung des Beitrages für die Beamtenanwärter der Beitragsgruppe 15 ist bis zum Eingang einer Beitragstafel die Entscheidung des Sozialbüros einzuholen.)

Den schon vorhandenen Ersatzkassenmitgliedern ist aufzugeben, sich alsbald eine Bescheinigung ihrer Ersatzkasse über die Mitgliedschaft zu beschaffen, damit die Ummeldung nach b) sofort vorgenommen werden kann.

Die notwendigen Ergänzungen der Verviso (DV 172) sind nach Eingang der Berichtigungsblätter vorzunehmen. Bis dahin ist von handschriftlichen Hinweisen und Vermerken in dieser Vorschrift abzusehen.

391 Bundesbahn-Versicherungsanstalt

5 Ps 30 Uavr (ABl 40. 7. 5. 51.)

In Württemberg-Hohenzollern erhalten die Reichsbahnarbeiter, denen vor 1935 ihre Renten gewährt worden sind, sowie die Hinterbliebenen der vor 1935 invalidisierten oder verstorbenen Reichsbahnarbeiter ihre gesetzliche Rente von der Landesversicherungsanstalt Württemberg und nicht von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt. Sie bekommen dadurch beim Ableben gewöhnlich nur das gesetzliche Sterbegeld von der Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) und nicht das erhöhte Sterbegeld von der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse. Nur wenn eine zusätzliche Sterbegeldversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) abgeschlossen wurde, kann sie ein erhöhtes Sterbegeld zahlen. Damit diese Rentner nicht benachteiligt sind, erhalten sie von der Deutschen Bundesbahn einen Sterbegeldzuschuß. Er beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) beim Tode eines Invalidenzusatzrentners | 225.— DM, |
| b) beim Tode der Ehefrau eines Invalidenzusatzrentners | 160.— DM, |
| c) beim Tode einer Witwenzusatzrentempfangerin | 125.— DM. |

Sterbegeld aus der Abt. B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt wird daneben nicht gezahlt.

Den Sterbegeldzuschuß müssen die Berechtigten auf Vordruck 172 304 (Antrag auf Sterbegeld aus der Abt. B) durch die Dienststellen beim Bezirksleiter der Bundesbahn-Versicherungsanstalt beantragen. Dabei ist anzugeben:

- ob eine zusätzliche Sterbegeldversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) abgeschlossen wurde und
- von welcher Krankenkasse und in welcher Höhe das Sterbegeld aus der Rentnerkrankenversicherung gezahlt wurde.

Die Dienststellen haben auf diese Ergänzung des Antragsvordrucks besonders zu achten.

Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahlstelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst · Ruf 5050 Karlsruhe